

Ermessen des Truppenkommandanten stellt, den Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen, statt gegen ihn eine Voruntersuchung zu befehlen. Die Abgrenzung der «schweren» von den gewöhnlichen Fällen (z. B. Art. 272 Ziff. 2 StGB) betrachtet auch das Militärkassationsgericht als frei überprüfbare Rechtsfrage.

2. — Art. 251 Ziff. 3 StGB privilegiert nicht die «leichten», sondern nur die «*besonders* leichten Fälle», «*les cas de très peu de gravité*», wie der französische Text sagt. Das Gesetz will also bei der Abgrenzung der privilegierten von den einfachen Fällen einen strengen Massstab angelegt wissen. Der Richter soll nicht leichtthin Art. 251 Ziff. 3 anwenden, wenn ihm die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis als hart erscheint; das Gesetz *will* die Fälschung öffentlicher Urkunden streng bestrafen.

Die beiden zu beurteilenden Fälschungen sind nicht besonders leichte Fälle. Der Beschwerdeführer hat sie in der Absicht begangen, sich ein Vielfaches der ihm zukommenden Grossbezügerkarten für Mehl zu verschaffen, und hat von den gefälschten Urkunden auch Gebrauch gemacht und den beabsichtigten Vorteil erlangt. Dass die beiden Anweisungen nur dazu bestimmt waren, gegenüber der Behörde, nicht auch gegenüber privaten Personen benützt zu werden, ist belanglos. Da die Tat einfach zu begehen war, mag dem Beschwerdeführer der Entschluss leicht gefallen sein, was aber den Fall nicht zum besonders leichten macht. Auch die «gewisse Notlage», in welche ihn die Rationierung gebracht haben soll, weil sie seinem aus der Herstellung von Biskuits gezogenen Verdienst Schranken setzte, genügt nicht, sonst müssten die Mehrzahl der Fälle, in denen durch Fälschungen die Rationierungsvorschriften umgangen werden, als privilegierte Fälschungen behandelt werden, denn die Rationierung hat für jeden eine Einschränkung zur Folge, die ihn in eine «gewisse Notlage» bringt. Was der Beschwerdeführer sonst noch vorbringt, liegt ausserhalb des objektiven und subjektiven Tatbestandes seiner beiden Verbrechen. Sol-

ehe Umstände sind bei der Qualifikation der Tat als gewöhnliche oder als privilegierte nicht zu berücksichtigen, sondern taugen höchstens für die Abwägung des Verschuldens im Sinne des Art. 63 oder für die Ermittlung von Strafmilderungsgründen im Sinne des Art. 64 StGB. Das gilt für die Tatsache, dass der Beschwerdeführer seine Verbrechen, die übrigens auf der Hand lagen, nach der Entdeckung bald gestand (wobei er immerhin anfänglich die erste Fälschung bestritt), dass er den Schaden wiedergutmachte, und dass er die Fälschungen angeblich beging, um einen Teil des Mehles nachzubeziehen, auf das er drei Jahre früher verzichtet hatte. Dass die Fälschungen unmöglich gewesen wären, wenn der Beamte des Bureaus Nr. 11 die Anweisungen demjenigen des Bureaus Nr. 10 direkt übergeben hätte, dass ferner die beiden Verbrechen später ohnehin entdeckt worden wären, und dass endlich der Beschwerdeführer sich noch vor einem kriegswirtschaftlichen Strafgericht zu verantworten hat, sind Umstände, welche nicht einmal für die Strafzumessung (sie haben mit dem Verschulden im Sinne des Art. 63 nichts zu tun), geschweige denn für die Qualifikation der Tat von Bedeutung sein können.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

49. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. November 1945 i. S. Brügger gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Art. 273 StGB. Unter diese Bestimmung fällt auch die Erstattung bewusst falscher Meldungen, welche ihrer Natur nach ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis betreffen.

Art. 273 CP. Cette disposition réprime aussi l'acte de celui qui fournit des renseignements qu'il sait faux; il suffit que, de leur nature, ces renseignements concernent un secret de fabrication ou d'affaires.

Art. 273 CP. Questa disposizione punisce anche l'atto di chi fornisce informazioni che sa essere false; basta che, per loro natura, queste informazioni concernino un segreto di fabbricazione o d'affari.

Aus den Erwägungen:

Sämtliche Meldungen, welche der Beschwerdeführer machte, waren bewusst falsch. Mit Recht haben die kantonalen Instanzen in der Erstattung dieser Meldungen dennoch wirtschaftlichen Nachrichtendienst erblickt. Art. 273 Abs. 2 StGB will nicht bloss den Verrat bestehender geheimer Tatsachen unterdrücken, sondern den Nachrichtendienst als solchen bekämpfen. Die Vermittlung jeder Nachricht, die ihrer Natur nach ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis betrifft, stellt solchen Nachrichtendienst dar, mag das Gemeldete auch falsch sein. Art. 273 ist nicht zum Schutze der privaten Interessen aufgestellt; diese werden durch Art. 162 StGB geschützt. Erstere Bestimmung regelt gleich wie jene über politischen oder militärischen Nachrichtendienst (Art. 272 und 274 StGB) ein Vergehen gegen den Staat (vgl. Überschrift zum dreizehnten Titel). Schon der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft erblickte in diesen Vergehen, die er im wesentlichen gleich umschrieb wie das Strafgesetzbuch, Angriffe auf die Gebietshoheit der Schweiz (Botschaft des Bundesrates, BBl 1935 I 743). Einen solchen Angriff übt auch aus, wer einer fremden amtlichen Stelle oder ausländischen Nachrichtenorganisation *falsche* Meldungen erstattet. Falsche Meldungen können denn auch gleich wie richtige den fremden Staat zu unerwünschten Massnahmen veranlassen. Solchen soll durch Bekämpfung des auf schweizerisches Gebiet übergreifenden oder gegen schweizerische Interessen verstossenden Nachrichtendienstes vorgebeugt werden. Schon Art. 4 des Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft wurde vom Bundesgericht dahin ausgelegt, dass er auch die im Texte

nicht erwähnte Erstattung falscher wirtschaftlicher Nachrichten verbiete (BGE 65 I 334).

Gehört die Richtigkeit der Meldung nicht zum objektiven Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, so schliesst das Bewusstsein der Unrichtigkeit den Vorsatz nicht aus; der Täter braucht nur zu wissen, dass die Meldung, wenn sie wahr wäre, ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzen würde. Das hat der Beschwerdeführer bei Erstattung seiner falschen Meldungen gewusst.

50. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1945 i. S. Langjahr gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Art. 291 Abs. 1 StGB.

Der Strafrichter hat nicht zu prüfen, ob die Ausweisungsverfügung, so wie sie lautet, sachlich gerechtfertigt und zweckmässig ist. Zulässiger Inhalt einer gestützt auf Art. 45 BV aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgesprochenen Kantonsverweisung.

Art. 291 al. 1 CP.

Le juge pénal n'a pas à examiner si la décision d'expulsion, telle qu'elle est conçue, est matériellement justifiée et opportune. Contenu que peut avoir une décision d'expulsion prise pour des motifs de police en vertu de l'art. 45 CF.

Art. 291 cp. 1 CP.

Il giudice penale non deve esaminare se il decreto d'espulsione, così com'è concepito, sia giustificato nel merito ed opportuno. Contenuto che può avere un decreto d'espulsione pronunciato per motivi di polizia in virtù dell'art. 45 CF.

Aus den Erwägungen:

Die Rüge des Beschwerdeführers, der Kanton, welcher dem Ausgewiesenen zwar die Durchreise mit der Eisenbahn gestattet, ihm aber das Verlassen des Bahnsteiges verbietet, verletze Art. 291 StGB, richtet sich nicht an den Strafrichter, sondern an die Behörde, welche die Kantonsverweisung ausgesprochen hat. Wenn die Ausweisung von der zuständigen Behörde verfügt und rechtskräftig geworden ist, wie es hier zutrifft, genießt sie strafrechtlichen